

GZ: BMASGK-462.203/0005-VII/B/9/2018
zur Veröffentlichung bestimmt!

20/17

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Bei der Umsetzung der Regelungen über die Wiedereingliederungsteilzeit hatten sich Zweifelsfragen zur Frage des Zeitpunkts des Antritts der Wiedereingliederungsteilzeit ergeben. Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz wird diese für die Praxis äußerst relevante Frage geklärt. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann bis zum Ende eines Monats nach der zumindest sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit und nicht nur im unmittelbaren Anschluss daran angetreten werden. Damit wird auch das entsprechende Vorhaben aus dem Regierungsprogramm umgesetzt.

Die im Gesetzestext vorgeschlagenen weiteren Anpassungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Vollziehung erforderlich. Dazu gehören insbesondere Anpassungen der Bestimmungen über das Verwirken bzw. Versagen des Wiedereingliederungsgeldes, die Änderung des Auszahlungsmodus des Wiedereingliederungsgeldes, Klarstellung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Krankengeld, Übergangsgeld, einer Eigenpension bzw. Versehrtenrente mit dem Wiedereingliederungsgeld sowie die Ergänzung der Ansprüche der in der Abteilung „B“ versicherten VAEB-Bediensteten um das Wiedereingliederungsgeld.

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Betriebspensionsgesetz (BPG) soll die Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (Portabilitäts-RL) umgesetzt werden. Während bei den Pensionskassenzusagen und der betrieblichen Kollektivversicherung kein Anpassungsbedarf besteht, ist § 7 BPG als die direkte Leistungszusagen determinierende Norm des BPG anzupassen. Weiters ist § 17 BPG hinsichtlich Informationspflichten gegenüber Anwartschafts- und Leitungsberechtigten geringfügig anzupassen. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie endet am 21. Mai 2018.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den Bericht samt Gesetzestext, Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien, am 28. Mai 2018

Mag.^a Beate Hartinger-Klein